

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1825/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 21.11.2023

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 – mittelbare wirtschaftliche Betätigung Rh/nau; Nst.: 2138
 Verfasser/-in: Herr Rausch

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	27.11.2023	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss	11.12.2023	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	Entscheidung

Betreff:

Mittelbare wirtschaftliche Betätigung;

hier: Erwerb der 25,1 % vom Land Hessen gehaltenen Anteile an der Heizkraftwerk Gießen GmbH (HKW GmbH) durch die Stadtwerke Gießen AG (SWG AG)

- Antrag des Magistrats vom 21.11.2023

Antrag:

„1. Der Übernahme der restlichen Kapitalanteile an der HKW GmbH vom Land Hessen durch die SWG AG wird zugestimmt.

2. Der in der Anlage enthaltenen Vermerk zur Prüfung der Zulässigkeit der Betätigung gem. §§ 121 ff HGO zu Nr. 1. im Rahmen der Checkliste im Zuge der Anzeige der mittelbaren wirtschaftlichen Tätigkeit gem. § 127a HGO bei der Aufsichtsbehörde wird zur Kenntnis genommen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 51 Nr. 11 HGO mit der Entscheidung zu befassen, wenn es sich um mittelbare Beteiligungen von größerer Bedeutung handelt.

Die Stadt Gießen ist unmittelbare alleinige Eigentümerin der SWG AG. Damit ist die erhebliche Bedeutung des mittelbaren Anteilserwerbs erfüllt. Die SWG AG beabsichtigt den Kauf der restlichen 25,1 % der Gesellschaftsanteile an der HKW GmbH vom Land Hessen. Das Land Hessen hat seinen Anteil der SWG AG zum Kauf angeboten, da seine Kernaufgabe nicht der Betrieb eines Heizkraftwerkes sei. Die HKW GmbH und ihr

Standort haben eine hohe strategische Bedeutung für die SWG AG. Die dort vorgesehene, neue Erzeugungsanlage ist ein weiterer Baustein der regenerativen Wärmeerzeugung in Gießen.

Ursprünglich wurde die HKW GmbH im Jahr 2003 als gemeinsame Gesellschaft des Universitätsklinikums Gießen & Marburg (UKGM) und der SWG AG gegründet. Mit Privatisierung der UKGM wurde deren Geschäftsanteil auf das Land Hessen übertragen. Der Anteilserwerb soll vollzogen werden, wenn alle Details mit dem Land geklärt sind.

Vorhaben und Vollzug unterliegen der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht, da es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Prüfung zur Zulässigkeit und Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die mittelbare Tätigkeit in Verbindung mit deren Anzeige beim Regierungspräsidium Gießen befinden sich im Anhang.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Vermerk der Kämmerei vom 14.11.2023

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift